



## SPD Stadtratsfraktion Königsbrunn - Der Vorsitzende -

Wolfgang Peitzsch, Donauwörther Str. 14c, 86343 Königsbrunn, Tel.: 08231/6314, Mail: wolfgang\_peitzsch@yahoo.de

Stadt Königsbrunn  
Herrn Bürgermeister  
Ludwig Fröhlich  
Rathaus Königsbrunn  
Marktplatz 7  
86343 Königsbrunn

Königsbrunn, August 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fröhlich,  
verehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt den folgenden

### **Antrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der „Spielhallenanzahl“ in Königsbrunn in den letzten zehn Jahren vorzulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu berichten, ob es einen äquivalenten Ablehnungsgrund für die gestellte Anträge gibt oder ob es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts oder des städtischen Planungsrechts handelt.
3. Der Königsbrunner Stadtrat fordert die Bayerische Staatsregierung bzw. den Bayerischen Landtag auf, ein landesweites Gesetz zur Erhebung einer s.g. „Spielhallensteuer“ zu beschließen.
4. Der Stadtrat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die in Bayern geltende BauNVO dahingehend zu überprüfen, ob der Terminus „Vergnügungsstätte“ enger gefasst werden kann, in dem Sinne, dass Spielhallen von anderen Vergnügungsstätten abgegrenzt werden und für diese eine Obergrenze in den verschiedenen Baugebieten festgelegt werden kann.

### **Begründung:**

Zu1./ 2.:

Die fortlaufende Spielhallenausbreitung in der Stadt wird von den Königsbrunner Bürgerinnen und Bürgern mit großer Beunruhigung und Unzufriedenheit gesehen. Eine stetige Zunahme der Spielhallen ruft die verständliche Besorgnis bei der Königsbrunner Bevölkerung hervor.

Die Zulässigkeit von Spielhallen hat durch die BauNVO-Novelle aus dem Jahr 1990 eine Veränderung erfahren. Danach sind Vergnügungsstätten mit einem größeren Einzugsbereich in Kern-, in besonderen Wohn-, Dorf- und Mischgebieten zulässig. Diese Veränderung der BauNVO hat zu einer Ausbreitung von Spielhallen in den bayerischen Kommunen geführt.

In den letzten Jahren gingen immer wieder Anträge auf Genehmigung von Spielhallen bei der Verwaltung ein, die bei der Bewertung der jeweiligen Anträge auf die Auslegung von Einzelfallentscheidungen angewiesen sind. Aus der geltenden BauNVO lassen sich i.d.R. keine oder nur unzureichende Tatbestandsmerkmale, beispielweise im Zuge einer Ablehnung des Antrags, ableiten.

In einigen Fällen können die beantragten Spielhallen auf Grund nicht vorhandener Stellplätze bzw. unzureichender Stellplatzablässe abgelehnt werden. Demgegenüber beantragen die zukünftigen Spielhallenbesitzer oftmals „kleinere, aber räumlich getrennte Spieleinheiten“ unter einem Dach, um somit eine Genehmigung des Antrages wahrscheinlicher zu machen.

In diesem Zusammenhang bedarf es einer besseren Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung.

Zu 3./ 4.:

Die Einführung einer „Vergnügungs- bzw. Spielhallensteuer“ im gesamten Freistaat Bayern kann ein Instrument gegen die weitere Ausbreitung von Spielhallen sein. Dabei ist zu prüfen, ob diese Steuer nach Spielhallenumsatz, oder pauschal pro Spielautomat erhoben werden soll. Die Entscheidung über die Erhebung dieser Steuer auf kommunaler Ebene ist nicht zielführend, wenngleich die Erlöse der Kommune zukommen müssen. Einen Wettbewerb um die Aussiedlung von Spielhallen unter den Kommunen aus finanzpolitischen Erwägungen gilt es in jedem Fall zu vermeiden.

Eine Neudefinition des Begriffes „Vergnügungsstätte“ in der bayerischen BauNVO könnte den Kommunen größeren Handlungsspielraum bei der Bewertung entsprechender Anträge geben. Diese Neubestimmung müsste „Spielhallen“ gesondert gegenüber anderen Vergnügungsstätten (Diskotheken, Tanzlokale, Nachtbars etc.) betrachten. In diesem Zusammenhang wäre theoretisch auch die verbindliche Festlegung von Obergrenzen für die Ansiedlung von Spielhallen je nach Gebiet überlegenswert.

Des Weiteren sind neue Spielhallenansiedlungen oftmals mit zunehmender Verschuldung der Spielsüchtigen und weiteren sozialen Problemen verbunden, denen sich die Kommune anzunehmen hat. Sei es im Bereich der Suchtprävention und der Schuldnerberatung, als auch bei der Betreuung von verarmten oder zerrütteten Familien durch die Kommune. Ein Handlungsbedarf seitens des Stadtrats, als auch des bayerischen Landtages und der Staatsregierung ist somit dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Peitzsch  
Stadtrat

Brigitte John  
Stadträtin

